

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk

Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 15.09.2015 auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32) die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 19.12.1997 in Form einer Neufassung wie folgt:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

(1) Die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1, 2 und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) einen Zweckverband und sind Mitglieder dieses Zweckverbandes.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitgliedsgemeinden, die durch den Zweckverband ver- und entsorgt werden.

a) mit den Aufgaben Trinkwasser und Abwasser:

Gemeinde Gerdshagen mit dem	bewohnten Gemeindeteil Giesenhagen bewohnten Gemeindeteil Rapshagen bewohnten Gemeindeteil Struck
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) mit dem	OT Groß Pankow und dem bewohnten Gemeindeteil Luggendorf OT Boddin-Langnow mit den bewohnten Gemeindeteilen Boddin, Heidelberg und Langnow OT Groß Woltersdorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Brünkendorf und Klein Woltersdorf OT Helle mit den bewohnten Gemeindeteilen Groß Langerwisch und Neudorf OT Kehrberg OT Kuhbier OT Kuhsdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Bullendorf OT Lindenberg OT Tüchen mit den bewohnten Gemeindeteilen Klenzenhof und Reckenthin OT Vettin
Gemeinde Gumtow mit dem	OT Groß Welle OT Schrepkow mit dem bewohnten Gemeindeteil Neu Schrepkow
Gemeinde Halenbeck- Rohlsdorf mit den	bewohnten Gemeindeteilen Halenbeck, Rohlsdorf, Brügge, Warnsdorf und Ellershagen
Gemeinde Kümmernitztal mit dem	OT Buckow OT Grabow OT Preddöhl mit dem bewohnten Gemeindeteil Felsenhagen
Gemeinde Marienfließ mit dem	OT Frehne OT Jännersdorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Neu Redlin und Kuwalk OT Krempendorf OT Stepenitz
Stadt Meyenburg mit den	bewohnten Gemeindeteilen Bergsoll, Buddenhagen, Griffenhagen und Schabernack OT Schmolde mit den bewohnten Gemeindeteilen Penzlin und Penzlin Süd

Gemeinde Plattenburg mit dem	OT Hoppenrade mit dem bewohnten Gemeindeteil Garz
Stadt Pritzwalk mit den	bewohnten Gemeindeteilen Birkenfelde, Hasenwinkel, Kammermark, Neuhausen und Neuhof OT Alt Krüssow OT Beveringen mit dem bewohnten Gemeindeteil Streckenthin OT Buchholz mit dem bewohnten Gemeindeteil Sarnow OT Falkenhagen OT Giesensdorf OT Kemnitz mit den bewohnten Gemeindeteilen Bölzke und Neu Kemnitz OT Mesendorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Eggersdorf OT Sadenbeck mit dem bewohnten Gemeindeteil Kuckuck OT Schönhagen OT Seefeld OT Steffenshagen mit dem bewohnten Gemeindeteil Ihlenpuhl OT Wilmersdorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Könkendorf und Neu Krüssow
Stadt Putlitz mit dem	OT Putlitz und dessen bewohnte Gemeindeteile Karlshof OT Telschow-Weitgendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Telschow und Weitgendorf OT Laaske mit dem bewohnten Gemeindeteil Jakobsdorf OT Lockstädt OT Lütkendorf OT Mansfeld OT Porep OT Sagast mit dem bewohnten Gemeindeteil Neu Sagast OT Nettelbeck
Gemeinde Triglitz mit dem	OT Triglitz und dem bewohnten Gemeindeteil Klein Triglitz OT Mertensdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Schmarsow OT Silmersdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Neu Silmersdorf

b) nur mit den Aufgaben Trinkwasser:

Stadt Putlitz mit dem	Gebiet des OT Putlitz, das durch das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Putlitz erfasst ist. Dieses Gebiet der Stadt Putlitz ist in der Anlage 4 zeichnerisch dargestellt.
-----------------------	---

c) nur mit den Aufgaben Abwasser:

Stadt Putlitz mit dem	OT Nettelbeck und dem OT Putlitz mit dem Gebiet des bewohnten Gemeindeteils Krumbeck (Gemarkung Nettelbeck - Anlage 5)
-----------------------	--

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, mit Gemeinden, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung oder Trinkwasserversorgung nicht oder nicht für das gesamte Gemeindegebiet auf ihn übertragen haben, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des § 5 Abs. 1 GKGBbg abzuschließen, mit denen die jeweilige Gemeinde den Zweckverband mit der Durchführung der nicht dem Zweckverband obliegenden Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung oder rechtlich bzw. örtlich abgrenzbarer Teile davon beauftragt (Mandatierung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 GKGBbg). Durch eine solche Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem Zweckverband für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Gemeinden über eine Kostenerstattung nach § 7 Abs. 4 GKGBbg in vollem Umfang getragen werden.

(3) Der Zweckverband ist offen für die Aufnahme weiterer Mitglieder entsprechend den in der Satzung beschlossenen Rechten und Pflichten

- a) Gemeinden des Landkreises Prignitz,
- b) an den Landkreis Prignitz angrenzende Gemeinden,
- c) andere Zweckverbände der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- d) juristische Personen des Privatrechtes, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(4) Der Name des Zweckverbandes lautet: „**Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk**“.

(5) Der Sitz des Zweckverbandes ist Pritzwalk.

(6) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(7) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 30.05.1991, GVBl. I S. 283. Näheres regelt die Siegelordnung.

§ 2 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen. Sie haben insbesondere ihre Grundstücke zum Ausbau und zur Benutzung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern die Zweckbestimmung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) folgende Aufgaben

- a) die Versorgung mit dem notwendigen Trinkwasser;
- b) Schmutzwasser und Fäkalschlamm, häuslichen und gewerblichen Ursprungs, welches im Verbandsgebiet anfällt, abzuleiten und zu reinigen;
- c) Schmutzwasser aus sonstigen Betrieben, das nicht einer Sonderbehandlung unterzogen werden muss, soweit die Kanal- und Kläranlagenkapazität in Menge und Verfahrensweise ausreicht, zu übernehmen und zu reinigen;
- d) Regenwasser, soweit dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen, wie Schmutzwasser zu behandeln ist und in Schmutzwassersysteme eingeleitet wird, abzuleiten;
- e) Abwasserentsorgungsanlagen zu planen, zu errichten, instand zu setzen, zu erneuern sowie die Betreuung zu organisieren;
- f) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, instand zu setzen, zu erneuern sowie die Betreuung zu organisieren.

Es besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung übertragen.

(2) Der Zweckverband kann andere Körperschaften, Institutionen, Unternehmen mit Trinkwasser beliefern und von diesen Trinkwasser beziehen sowie Schmutzwasser von diesen abnehmen bzw. in deren Systeme einleiten.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Mitglied ist durch den Hauptverwaltungsbeamten in der Verbandsversammlung vertreten. Die Vertretungsperson gibt alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab.

(2) Im Übrigen finden die Regelungen des § 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg für die Vertretung und Stimmabgabe in der Verbandsversammlung Anwendung.

§ 6 Stimmenverhältnis

- (1) Die Stimmenanteile der Mitglieder richten sich nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Werden Ortsteile von Mitgliedsgemeinden nicht durch den Verband ver- bzw. entsorgt, finden die Einwohner dieser Ortsteile für die Verteilung der Stimmenanteile keine Berücksichtigung.
- (2) Auf eine Zahl von bis zu 500 und weiteren angefangenen 500 Einwohnern entfällt jeweils 1 Stimme.
- (3) Maßgebend sind die Einwohnerzahlen am 31. 12. des Jahres vor der Kommunalwahl, die dem Verband durch die Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden zu ermitteln und zu melden sind.
- (4) Das berechnete Stimmenverhältnis gilt für die gesamte Wahlperiode.
- (5) Die Gesamtzahl der Stimmen eines Mitgliedes darf den Gesamtanteil von 45 % nicht überschreiten.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Gegenstand der Angelegenheit einen Wertumfang von 50.000,- € nicht übersteigt.
- (2) Der Verbandsversammlung sind Entscheidungen über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die nicht auf den Verbandsvorsteher übertragen werden können:
 1. Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen;
 2. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers;
 4. Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters;
 5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung;
 6. Entscheidungen über Vermögensgeschäfte, über über- und außerplanmäßige Ausgaben, über den Abschluss von Kreditverträgen sowie über den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind;
 7. Vorschlag des zu benennenden Abschlussprüfers für die Prüfungsbehörde;
 8. Weitere Entscheidungen, soweit diese dem Ausschließlichkeitskatalog § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung zuzurechnen sind;
 9. Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Geschäftsführer fest.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal im Wirtschaftsjahr, zusammen und zwar für die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Entlastung des Verbandsvorstehers.
Sie ist auf Verlangen von Vertretern der Mitgliedsgemeinden mit mindestens 1/5 der Stimmenanteile der Mitgliedsgemeinden unverzüglich einzuberufen oder auf Verlangen des Verbandsvorstehers.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind mindestens 10 Tage vor der Verbandsversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeitsgründe sind in der Einladung anzugeben.

§ 9 Beschlussfähigkeit, -fassung und Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind und diese mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen auf sich vereinigen oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Über die Berechtigung der Rüge beschließt die Verbandsversammlung.

Satzungsmäßige Stimmen ergeben sich aus dem Stimmenschlüssel nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a).

Soweit Beschlüsse zu fassen sind, die sich lediglich auf die Trinkwasserversorgung beziehen, gilt abweichend vom satzungsmäßigen Stimmenschlüssel der Stimmenschlüssel aus dieser Mitgliedschaft (Trinkwasser).

Soweit Beschlüsse zu fassen sind, die sich lediglich auf die Abwasserentsorgung beziehen, gilt abweichend vom satzungsmäßigen Stimmenschlüssel der Stimmenschlüssel aus dieser Mitgliedschaft (Abwasser).

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigtes Interesse Einzelner es erfordern. Personal- und Grundstücksangelegenheiten sind nicht öffentlich zu behandeln.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmenanteile richten sich nach dem in § 6 angegebenen Schlüssel. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Änderungen der Satzung zu den Verbandsaufgaben bedürfen einer Stimmenzahl von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Satzungsänderungen zum Beitritt und zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, zur Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderung des Maßstabes, nach dem die Mitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 10 Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter und vom Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(6) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte.

(7) Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Verhinderung.

(8) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.

(9) Verwaltungs- und Kassengeschäfte können durch ein Verbandsmitglied oder sonstige Dritte im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen werden. Vereinbarungen zur Übertragung von Verwaltungs- und Kassengeschäften bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(10) Der Verbandsvorsteher wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Einzelheiten regelt eine Satzung des Verbandes zur Aufwandsentschädigung.

(2) Der Zweckverband kann für die Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal einstellen. Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird ein Geschäftsführer angestellt. Die Befugnisse des Geschäftsführers werden im Anstellungsvertrag geregelt.

§ 12 Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Ermächtigungsgrundlage dafür bildet die Eigenbetriebsverordnung (EigV) Brandenburg vom 26.03.2009 (GVBl. II S. 150).

(2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt, soweit diese nicht einem Verbandsmitglied oder einem Dritten zur Erledigung gemäß § 10 Abs. 9 übertragen sind.

(3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 13 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

(1) Die zur Bestreitung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Gebühren und/oder privatrechtliche Entgelte für Trinkwasser und Abwasser,
- b) Anschlussbeiträge, Aufwandsersatz und Baukostenzuschüsse,
- c) Darlehen,
- d) Beihilfen und Zuschüsse Dritter,
- e) Einlagen der Mitglieder.

(2) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Der Umlagebedarf wird gesondert für Trinkwasser und Abwasser ermittelt. Ein Verbandsmitglied wird zu der Umlage herangezogen, die der auf den Zweckverband übertragenen Aufgabe entspricht.

(4) Die Umlage wird nach der Zahl der Einwohner bemessen. Für die Bemessung der Zahl der Einwohner gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Zur Ermittlung der Umlage werden vorab Kosten der nicht gebührenfähigen Reservekapazitäten von Klärwerken abgezogen, soweit sie 20 % der Gesamtkapazität übersteigen.

Diese gebührenfähigen Reservekapazitäten sind auf die Mitglieder zu verteilen, für die diese Reservekapazität gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept vorgehalten wird. Werden bei Gründung oder Beitritt Klärwerke mit Überkapazität eingebracht und überschreitet die Überkapazität im Umlagejahr 20 % der Gesamtkapazität, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht für andere Mitglieder wirtschaftlich genutzt werden können, sind die Kosten dieser nicht gebührenfähigen Reservekapazität dem Mitglied anzurechnen, in dessen Gemarkung das Klärwerk liegt.

Stichtag für die Berechnung der Ausnutzung der Klärwerke ist der 30.06. des Umlagejahres. Die Umlage wird mit schriftlicher Aufforderung des Zweckverbandes fällig.

(5) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes. Er kann privatrechtliche Entgelte vereinbaren und fordern. Die Verbandsversammlung beschließt, ob die zur Finanzierung des Verbandes erforderlichen Mittel (Abs. 1) in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form erhoben werden.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen werden durch die Aufsichtsbehörde, dem Landkreis Prignitz, in deren Veröffentlichungsblatt (Prignitz-Express und Dosse-Express) bekannt gemacht.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher. Satzungen des Zweckverbandes, Einladungen zur Verbandsversammlung und Bekanntmachungen werden der Bevölkerung durch die Märkische Allgemeine Zeitung – Anzeigenteil Prignitz-Kurier und Kyritzer Tageblatt – bekannt gegeben.

(3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes und Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn Einigkeit über die Verteilung der Anlagen besteht, die mehreren Versorgungsgebieten dienen, wie z. B. Brunnen, Behälter, Transportrohrleitungen, Verwaltungsgebäude, Geräte etc. Die Aufteilung der Sachanlagen, wie die Ortsnetze, die Hausanschlüsse und die sonstigen Sachanlagegegenstände, die ausschließlich der Ver- und Entsorgung in den betreffenden Gebieten dienen, erfolgen zu Buchwerten.

Nach Auflösung muss eine Abwicklung stattfinden. Aktiva und Passiva, die nicht durch Realteilung einem Beteiligten zufallen, müssen verwertet werden. Die Forderungen sind einzuziehen und die Schulden zu begleichen.

(2) Sofern der Zweckverband aufgelöst wird oder Aufgaben aufgrund von Kündigungen der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder wegfallen, verpflichten sich die Mitglieder, anteilig Arbeitsverhältnisse von hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes gemäß den Bestimmungen des § 613 a BGB zu übernehmen. Diese anteilige Übernahmeverpflichtung besteht im gleichen Verhältnis wie das der Einwohnerzahl des ausscheidenden Mitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum 31.12. des Jahres vor Kündigung oder Aufhebung.

(3) Sollte der Grund der Auflösung des Zweckverbandes darin bestehen, dass die Aufgaben durch eine andere juristische Person übernommen werden, so sind die Dienstverhältnisse oder Dienstkräfte gemäß § 613 a BGB auf diese zu übertragen. Bei Übertragung einzelner Aufgaben auf andere juristische Personen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Die neu gefasste Verbandssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

gez. W. Brockmann
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk**1. satzungsmäßiger Stimmenschlüssel**

Gemeinde	Einwohnerzahl Stand 31.12.2013	EZ ges.	Stimmenschlüssel
1. Stadt Pritzwalk	9.093		
OT Alt Krüssow	92		
OT Beveringen	384		
OT Buchholz	393		
OT Falkenhagen	273		
OT Giesensdorf	316		
OT Kemnitz	246		
OT Mesendorf	120		
OT Sadenbeck	408		
OT Schönhagen	233		
OT Seefeld	191		
OT Steffenshagen	225		
OT Wilmersdorf	268	12.242	(25)
		<u>§ 6 Abs. 5</u>	22
2. Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)			
OT Groß Pankow	581		
OT Boddin-Langnow	229		
OT Groß Woltersdorf	135		
OT Helle	290		
OT Kehrberg	260		
OT Kuhbier	193		
OT Kuhsdorf	183		
OT Lindenberg	250		
OT Tüchen	226		
OT Vettin	89	2.436	5
3. Amt Meyenburg			
Gerdshagen	534	534	2
Halenbeck-Rohlsdorf	566	566	2
Kümmernitztal			
OT Grabow	87		
OT Buckow	85		
OT Preddöh	203	375	1
Marienfließ			
OT Frehne	164		
OT Jännersdorf	93		
OT Krependorf	164		
OT Stepenitz	306	727	2
Stadt Meyenburg	1.851		
OT Schmolde	320	2.171	5
4. Amt Putlitz-Berge			
Stadt Putlitz			
OT Putlitz	1.659		
OT Laaske	137		
OT Lockstädt	107		
OT Lütkendorf	91		
OT Mansfeld	94		
OT Nettelbeck	182		
OT Porep	102		
OT Sagast	172		
OT Telschow-Weitgendorf	257	2.801	6
Triglitz			
OT Mertensdorf	163		
OT Silmersdorf	131		
OT Triglitz	197	491	1

5. Gemeinde Gumtow

OT Groß Welle	81		
OT Schrepkow	120	201	1

6. Gemeinde Plattenburg

OT Hoppenrade	328	328	1
---------------	-----	-----	---

Gesamt:		22.872	48
----------------	--	---------------	-----------

Anlage 2 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk
2. Stimmenschlüssel – Bereich Trinkwasser § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und b)

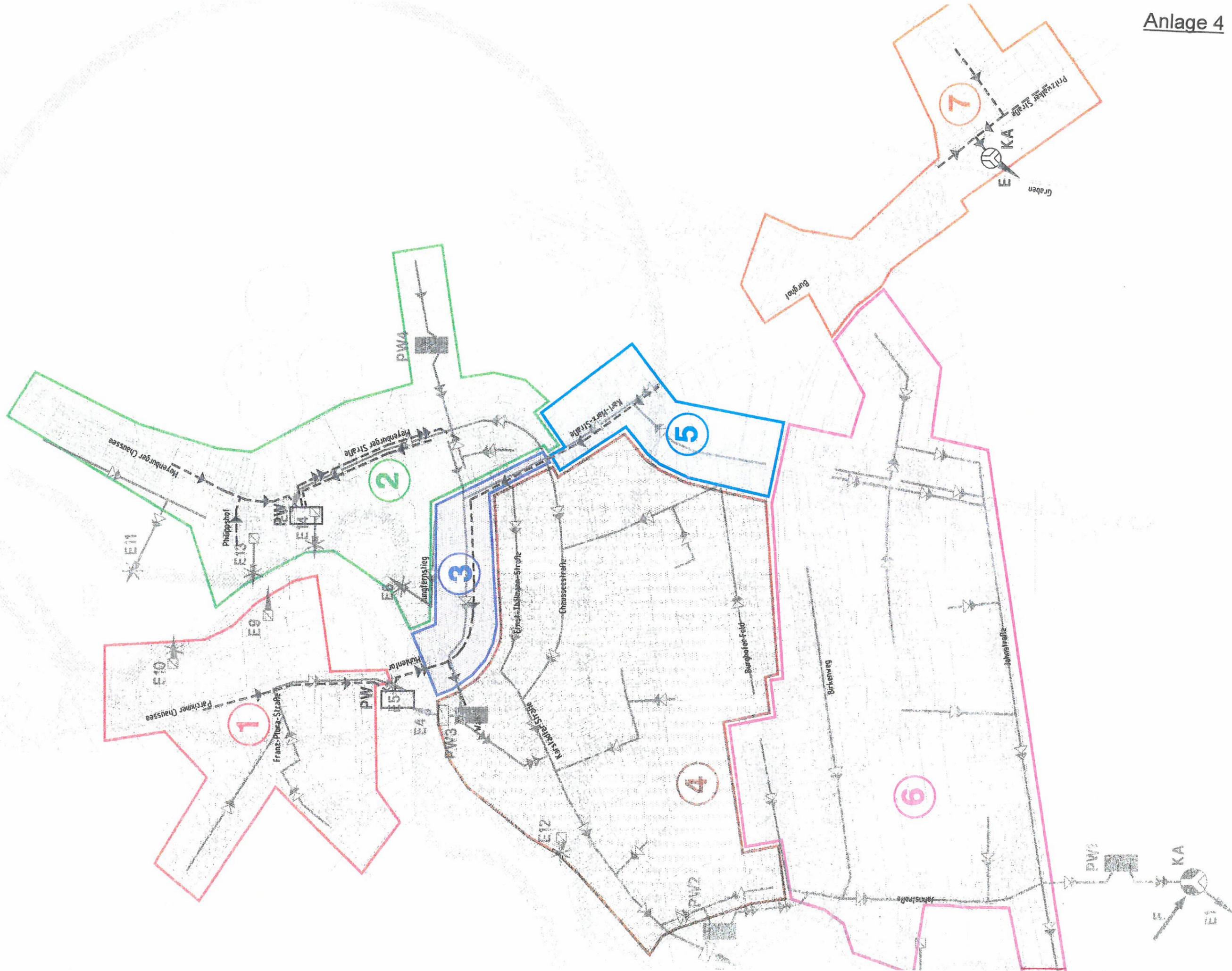
Gemeinde	Einwohnerzahl Stand 31.12.2013	EZ ges.	Stimmenschlüssel
1. Stadt Pritzwalk	9.093		
OT Alt Krüssow	92		
OT Beveringen	384		
OT Buchholz	393		
OT Falkenhagen	273		
OT Giesensdorf	316		
OT Kemnitz	246		
OT Mesendorf	120		
OT Sadenbeck	408		
OT Schönhagen	233		
OT Seefeld	191		
OT Steffenshagen	225		
OT Wilmersdorf	268	12.242	(25)
		<u>§ 6 Abs. 5</u>	22
2. Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)			
OT Groß Pankow	581		
OT Boddin-Langnow	229		
OT Groß Woltersdorf	135		
OT Helle	290		
OT Kehrberg	260		
OT Kuhbier	193		
OT Kuhsdorf	183		
OT Lindenberg	250		
OT Tüchen	226		
OT Vettin	89	2.436	5
3. Amt Meyenburg			
Gerdshagen	534	534	2
Halenbeck-Rohlsdorf	566	566	2
Kümmernitztal			
OT Grabow	87		
OT Buckow	85		
OT Preddöhl	203	375	1
Marienfließ			
OT Frehne	164		
OT Jännersdorf	93		
OT Krependorf	164		
OT Stepenitz	306	727	2
Stadt Meyenburg	1.851		
OT Schmolde	320	2.171	5
5. Amt Putlitz-Berge			
Stadt Putlitz			
OT Putlitz	1.553		
OT Laaske	137		

OT Lockstädt	107		
OT Lütkendorf	91		
OT Mansfeld	94		
OT Porep	102		
OT Sagast	172		
OT Telschow-Weitgendorf	257	2.513	6
Triglitz			
OT Mertensdorf	163		
OT Silmersdorf	131		
OT Triglitz	197	491	1
5. Gemeinde Gumtow			
OT Groß Welle	81		
OT Schrepkow	120	201	1
6. Gemeinde Plattenburg			
OT Hoppenrade	328	328	1
Trinkwasser gesamt:		22.584	48

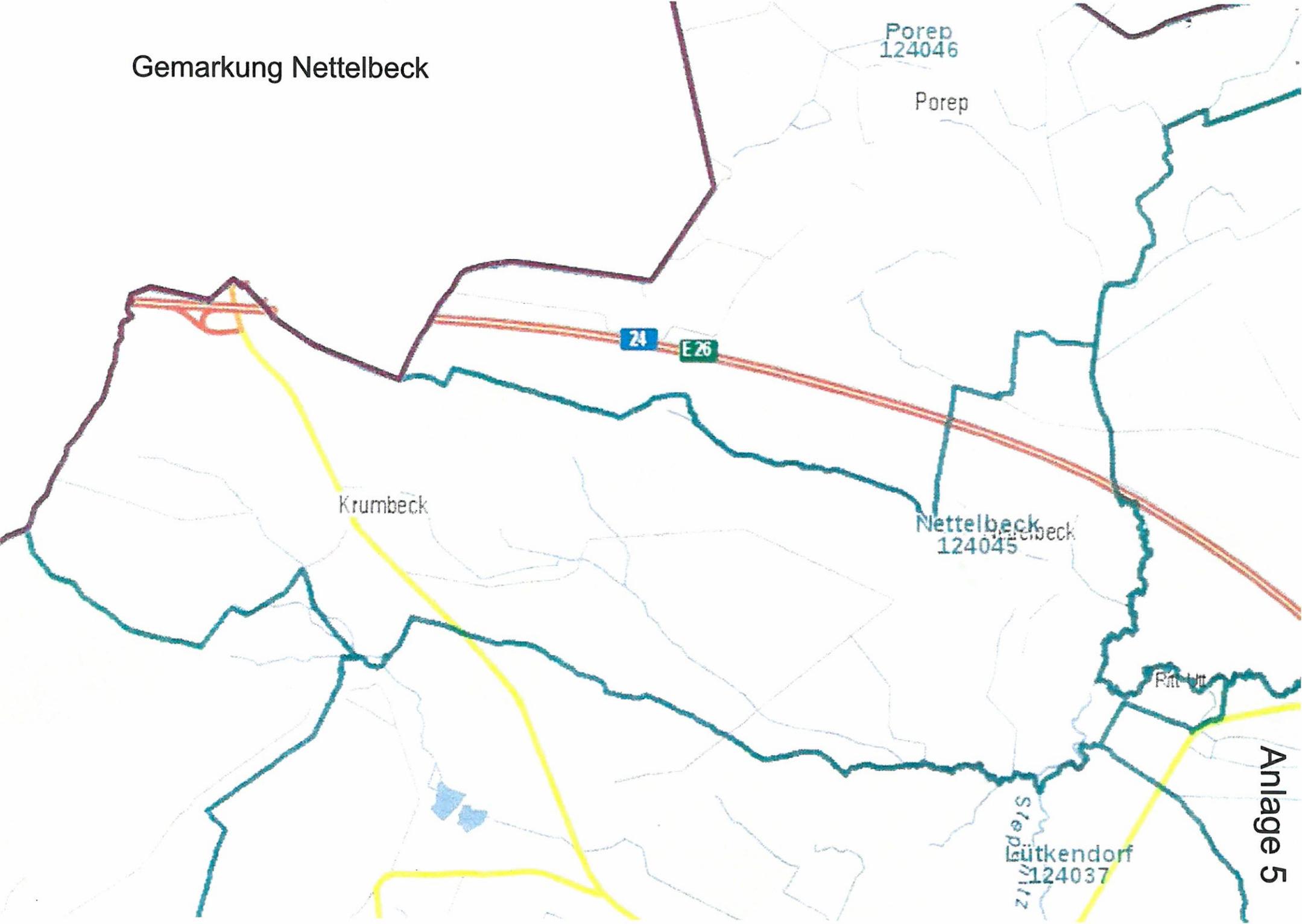
Anlage 3 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk
3. Stimmenschlüssel – Bereich Abwasser § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und c)

Gemeinde	Einwohnerzahl Stand 31.12.2013	EZ ges.	Stimmenschlüssel
1. Stadt Pritzwalk	9.093		
OT Alt Krüssow	92		
OT Beveringen	384		
OT Buchholz	393		
OT Falkenhagen	273		
OT Giesensdorf	316		
OT Kemnitz	246		
OT Mesendorf	120		
OT Sadenbeck	408		
OT Schönhagen	233		
OT Seefeld	191		
OT Steffenshagen	225		
OT Wilmersdorf	268	12.242	(25)
			<u>§ 6 Abs. 5</u> 21
2. Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)			
OT Groß Pankow	581		
OT Boddin-Langnow	229		
OT Groß Woltersdorf	135		
OT Helle	290		
OT Kehrberg	260		
OT Kuhbier	193		
OT Kuhsdorf	183		
OT Lindenberg	250		
OT Tüchen	226		
OT Vettin	89	2.436	5
3. Amt Meyenburg			
Gerdshagen	534	534	2
Halenbeck-Rohlsdorf	566	566	2
Kümmernitztal			
OT Grabow	87		
OT Buckow	85		
OT Preddöhl	203	375	1
Marienfließ			
OT Frehne	164		
OT Jännersdorf	93		

OT Krependorf	164		
OT Stepenitz	306	727	2
Stadt Meyenburg	1.851		
OT Schmolde	320	2.171	5
4. Amt Putlitz-Berge			
Stadt Putlitz			
OT Putlitz	106		
OT Laaske	137		
OT Lockstädt	107		
OT Lütkenhof	91		
OT Mansfeld	94		
OT Nettelbeck	182		
OT Porep	102		
OT Sagast	172		
OT Telschow-Weitgendorf	257	1.248	3
Triglitz			
OT Mertensdorf	163		
OT Silmersdorf	131		
OT Triglitz	197	491	1
5. Gemeinde Gumtow			
OT Groß Welle	81		
OT Schrepkow	120	201	1
6. Gemeinde Plattenburg			
OT Hoppenrade	328	328	1
Abwasser gesamt:		21.319	44



Gemarkung Nettelbeck



Porep
124046

Porep

24

E 26

Krumbeck

Nettelbeck
124045

Fin. Nr.

Stieplitz
124037

Anlage 5